

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Stefan Schmidt, Tabea Rößner, Sven-Christian Kindler, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 19/22202 –**

Zertifizierter Vergleich nach dem Zahlungskontengesetz

Vorbemerkung der Fragesteller

Mit fast zwei Jahren Zeitverzug steht Verbraucherinnen und Verbrauchern seit einigen Wochen nun erstmals eine staatlich zertifizierte Vergleichswebseite für Girokonten zur Verfügung (vgl. www.handelsblatt.com/finanzen/banken-versicherungen/vergleichsportal-check24-bietet-bankkunden-erstmalig-unabhaengigen-konditionen-vergleich/26075090.html). Der Gesetzgeber hatte sich bewusst für einen privatwirtschaftlichen und gegen einen öffentlich-rechtlichen Betrieb der Vergleichswebseite entschieden. Die Zahlungskonten-Richtlinie (Richtlinie 2014/92/EU) hätte ausdrücklich auch eine staatliche Stelle als Betreiber zugelassen. Der Weg über die Akkreditierung des TÜV Saarland als Prüfungsstelle und die Zertifizierung von Check24 als Betreiber der Vergleichswebsite erwies sich als langwierig und kompliziert. Bis zuletzt war ungewiss, ob sich angesichts des aufwendigen Verfahrens und der hohen Kosten überhaupt ein privater Anbieter zertifizieren lassen würde (vgl. <https://www.handelsblatt.com/finanzen/anlagestrategie/trends/online-banking-neue-vergleichsseite-fuer-girokonten-kommt-nicht-voran/25183574.html>). Die Zertifizierung durch den TÜV Saarland erfolgte dabei in enger Abstimmung mit dem Bundesministerium der Finanzen (<https://www.presseportal.de/pm/73164/4685201>).

Angesichts überhöhter Dispozinsen (vgl. <https://www.mdr.de/nachrichten/ratgeber/finanzen/dispozinsen-zu-hoch-100.html>), steigender Kontogebühren (vgl. <https://www.sueddeutsche.de/wirtschaft/girokonten-vergleich-2020-leistungen-1.4974048>) und versteckter Zusatzkosten für Girokonto-Kundeninnen und Girokonto-Kunden (vgl. Finanztest, Heft September 2020, S. 30 ff.) wäre mehr Transparenz durch einen objektiven und unabhängigen Vergleich der vielen verschiedenen Girokontomodelle nach Ansicht der Fragesteller dringend wünschenswert. Auch die Bundesregierung bezeichnet die Vergleichswebsite als ein „wichtiges Anliegen“ und verknüpft damit die Hoffnung, dass sich „die Transparenz über Entgeltinformationen für Zahlungskonten weiter erhöhen“ wird (vgl. Bundestagsdrucksache 19/21558, S. 5). Eine erste Auswertung des seit vergangener Woche verfügbaren Girokonten-Vergleichsportals legt – aus Sicht der Fragesteller – allerdings den Schluss nahe, dass aufgrund geringer Marktabdeckung, fehlender Bekanntheit und unzureichender Trennung zwischen zertifiziertem und kommerziellen Vergleichsangebot

von Check24, der von der Bundesregierung gewünschte Effekt, über mehr Transparenz und Wettbewerbsdruck bei Girokonten vorteilhaftere Konditionen für Verbraucherinnen und Verbraucher zu bewirken, fraglich erscheint.

1. Vertritt die Bundesregierung die Auffassung, dass die nach dem Zahlungskontengesetz vom TÜV Saarland zertifizierte Vergleichswebsite von Check24 tatsächlich einen „wesentlichen Teil des Marktes“, wie in Artikel 7 Absatz 3f der EU-Richtlinie 2014/92 gefordert, abdeckt, vor dem Hintergrund, dass zahlenmäßig nur ein geringer Anteil der auf dem Markt verfügbaren Zahlungskontenangebote auf der Vergleichswebsite gelistet ist (<https://www.sueddeutsche.de/wirtschaft/check24-girokonto-vergleich-kritik-1.4994884>), und wie begründet sie ihre Einschätzung?
2. Sieht die Bundesregierung das Kriterium für eine Vergleichswebsite in Artikel 7 Absatz 3f der EU-Richtlinie 2014/92 („wesentlicher Teil des Marktes“) durch die vom TÜV Saarland angelegten Kriterien „Bilanzsumme“ und „regionale Verfügbarkeit“ erfüllt, und wenn ja, warum?
3. Sieht die Bundesregierung ein ausreichendes Maß an Transparenz gewährleistet, vor dem Hintergrund, dass es sich bei den auf der Vergleichswebsite gelisteten Zahlungskontenangeboten um eine Auswahl und nicht um eine vollständige Marktübersicht handelt und die Kriterien für diese Auswahl für Verbraucherinnen und Verbraucher – nach Ansicht der Fragesteller – nur unzureichend nachvollziehbar sind?

Die Fragen 1 bis 3 werden zusammen beantwortet.

Die akkreditierte Konformitätsbewertungsstelle stellt in einem speziell für Vergleichswebseiten entwickelten Prüfverfahren fest, dass zertifizierte Vergleichswebseiten die gesetzlichen Anforderungen nach dem Zahlungskontengesetz (ZKG) und der Vergleichswebsitesverordnung erfüllen. Mit dem ZKG und der Vergleichswebsitesverordnung wird die Zahlungskontenrichtlinie (Richtlinie 2014/92/EU, ABl. L 257 vom 28. August 2014, S. 214) in deutsches Recht umgesetzt.

§ 18 Nummer 6 ZKG schreibt (in Umsetzung von Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe f der Zahlungskontenrichtlinie) vor, dass Vergleichswebseiten genügend Zahlungskontenangebote enthalten müssen, damit ein wesentlicher Teil des deutschen Marktes abgedeckt ist. Eine vollständige Marktübersicht wird ausdrücklich nicht gefordert. In der Begründung zu § 9 Absatz 1 der Vergleichswebsitesverordnung wird konkretisiert, dass zur wesentlichen Abdeckung des deutschen Marktes neben der Berücksichtigung quantitativer Kriterien (z. B. die Höhe der Bilanzsumme eines Zahlungskontenanbieters) auch die regionale Abdeckung der deutschen Banken- und Sparkassenlandschaft gehört. Falls die angebotenen Informationen keine vollständige Marktübersicht darstellen, ist nach § 18 Nummer 6 ZKG eine eindeutige diesbezügliche Erklärung zu geben, bevor die Ergebnisse angezeigt werden.

4. Wie bewertet es die Bundesregierung, dass Zahlungskontenangebote, welche auf der zertifizierten Vergleichswebsite von Check24 gelistet sind, auf der sonstigen Girokonten-Vergleichswebsite von Check24 nicht auftauchen, und umgekehrt?

Die Vergleichswebsitesverordnung sieht vor, dass die einzelne Vergleichswebseite zertifiziert wird und nicht der Vergleichswebseitenbetreiber als Unternehmen. Vergleichswebseitenbetreiber dürfen deshalb zertifizierte und nichtzertifizierte Vergleichswebseiten anbieten. Es muss allerdings sichergestellt sein,

dass die zertifizierte Vergleichswebseite in sich abgeschlossen ist und das Zertifizierungssymbol nur auf dieser Seite eingestellt ist.

5. Welchen konkreten Mehrwert für die Verbraucherinnen und Verbraucher verspricht sich die Bundesregierung von der nach dem Zahlungskontengesetz zertifizierten Vergleichswebsite für Girokonten?

Die Bundesregierung verspricht sich von ZKG-zertifizierten Vergleichswebseiten eine Verbesserung der Transparenz von Informationen über Entgelte von Zahlungskonten. Sie sollen Verbraucherinnen und Verbrauchern einfache und objektive Vergleichsmöglichkeit auf leicht zugängliche Weise bieten.

6. Sieht die Bundesregierung eine ausreichende Unabhängigkeit des Girokontenvergleichs gewährleistet, insbesondere mit Blick auf § 6 Nummer 6a der Vergleichswebsiteverordnung, vor dem Hintergrund, dass die staatlich zertifizierte Girokonten-Vergleichswebsite (<https://finanzen.check24.de/girokonto/zkg/>) – nach Ansicht der Fragesteller – in der Praxis nicht hinreichend klar von dem sonstigen Girokontenvergleich von Check24 (www.check24.de/girokonto/) getrennt ist, und wie begründet sie ihre Einschätzung?

Auf die Antwort zu Frage 4 wird verwiesen.

7. Sieht die Bundesregierung die Gefahr einer Verbrauchertäuschung in der Gestaltung des nicht zertifizierten Girokontenvergleichs von Check24 (www.check24.de/girokonto/), insbesondere aufgrund der auffällig gestalteten Angaben „einziger zertifizierter Girokontenvergleich“ bzw. „Zertifizierter Girokonto Vergleich“ direkt oberhalb des Kontovergleichs?

Die in der Frage beschriebenen Angaben wurden nach unserem Kenntnisstand auf der genannten Webseite inzwischen entfernt. Die nicht zertifizierte Vergleichswebseite muss klar von der zertifizierten Vergleichswebseite getrennt sein und nur auf dieser Seite darf das staatliche Zertifizierungssymbol (siehe unten) eingestellt werden. Die Bundesregierung geht davon aus, dass durch eine zunehmende Bekanntheit des Zertifizierungssymbols in Zukunft Verwechslungen mit anderen Symbolen ausgeschlossen werden.



8. Warum hat sich die Bundesregierung für einen privatwirtschaftlichen und gegen einen öffentlich-rechtlichen Betrieb der Vergleichswebsite entschieden?
9. Wie beurteilt die Bundesregierung ihre Entscheidung, den Betrieb einer zertifizierten Girokonten-Vergleichswebsite in die Hände privater Anbieter zu legen, vor dem Hintergrund, dass lange keine Prüfungsstelle Interesse zeigte, sich von der Deutschen Akkreditierungsstelle akkreditieren zu lassen und bisher nur ein Anbieter (Check24) ernsthaftes Interesse am Betrieb einer Vergleichswebseite gezeigt hat bzw. zertifiziert wurde (vgl. <https://www.handelsblatt.com/finanzen/anlagestrategie/trends/online-banking-neue-vergleichsseite-fuer-girokonten-kommt-nicht-voran/25183574.html>)?

Die Fragen 8 und 9 werden zusammen beantwortet.

Der Gesetzgeber hat sich 2016 bewusst dafür entschieden, auf den bestehenden Markt privater Vergleichswebseiten-Anbieter sowie dem in anderen Bereichen bereits bewährten System der Akkreditierung und Zertifizierung aufzusetzen. Die bei den privaten Vergleichsportalen bereits vorhandene Kompetenz, z. B. bei der nutzerfreundlichen Einrichtung und regelmäßigen Aktualisierung eines Vergleichsportals, hätte in der Verwaltung zuerst aufgebaut werden müssen.

Der gesamte Akkreditierungs- und Zertifizierungsprozess wurde mit größtmöglicher Sorgfalt und Gründlichkeit erstmalig im Bereich der Vergleichswebseiten für Zahlungskonten aufgebaut und durchgeführt. Dabei traten an der ein oder anderen Stelle Anfangsschwierigkeiten auf, die in Verbindung mit den pandemiebedingten Einschränkungen insgesamt zu Zeitverzug geführt haben.

Die Bundesregierung verfolgt die Entwicklungen bei den Vergleichswebseiten intensiv. Für eine abschließende Beurteilung, ob sich das gewählte Verfahren bewährt hat, ist es noch zu früh, da erstmalig seit diesem Sommer eine zertifizierte Vergleichswebseite angeboten wird. Bewährt sich dieses Verfahren, könnte es zum Vorbild auch für Vergleichswebseiten anderer Produktparten werden.

10. Wie beurteilt die Bundesregierung den konkreten Mehrwert der Vergleichswebsite für die Verbraucherinnen und Verbraucher in Anbetracht der Tatsache, dass sich die Angebote nur nach den Kriterien „Höhe Dispozins“, „Höhe Kontogebühr“, „kostenlose Bargeldabhebung“ und „kostenlose Kreditkarte“ ranken lassen, viele weitere Gebühren, wie etwa für die Bargeldauszahlung oder Bargeldeinzahlung auf der Website aber nur unter „Details“ einsehbar sind oder gänzlich fehlen (z. B. Gebühren für Karteneinsatz beim bargeldlosen Bezahlen) und so die in der Summe bei normaler Nutzung entstehenden Kosten für die einzelnen Kontomodelle aus Sicht der Fragesteller nur schwer vergleichbar sind?
11. Plant die Bundesregierung, angesichts des Spielraums in Artikel 3 Absatz 5 der Richtlinie 2014/92/EU, der es den nationalen Gesetzgebern ermöglicht, auch weitere Vergleichskriterien (z. B. Gebühren für Karteneinsatz beim bargeldlosen Bezahlen, Kosten für Papierüberweisungen etc.) festzuschreiben, diesen zu nutzen und dahin gehend gesetzgeberisch tätig zu werden?

Die Fragen 10 und 11 werden zusammen beantwortet.

Der Vergleich stützt sich auf die durch in Artikel 3 der Zahlungskontenrichtlinie festgelegten Liste der repräsentativsten entgeltpflichtigen mit einem Zahlungskonto verbundenen Dienste. Über eine Erweiterung der Vergleichskriterien sollte nach Evaluierung der Zahlungskontenrichtlinie durch die Kommission auf europäischer Ebene entschieden werden.

12. Wie wird sichergestellt, dass neue oder veränderte Girokontomodelle zeitnah auf der Vergleichswebsite gelistet oder aktualisiert werden?

Nach § 18 Nummer 5 ZKG muss die Vergleichswebseite aktuell gehaltene Informationen bereitstellen. Die Einhaltung dieser Anforderung wird regelmäßig vom TÜV Saarland überwacht.

13. Plant die Bundesregierung eine Evaluierung der Umsetzung des Zahlungskontengesetzes und der Vergleichswebsitesverordnung im Hinblick auf das staatlich zertifizierte Vergleichsportal, und wenn ja, wann?

Die Umsetzung der Zahlungskontenrichtlinie wird derzeit von der Kommission evaluiert. Ergebnisse der Evaluierung liegen derzeit noch nicht vor. Sollten sich dabei Anwendungsprobleme zeigen, werden sie mit der Kommission erörtert.

